



Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Netzwerks der Geburtshäuser / Hebammengeleiteten Einrichtungen in Deutschland e.V.

Datum: **09.02.2022**, Mitgliederversammlung, 16:00 - 18:00
Ort: Zoom-Meeting, nur für zugelassene Teilnehmerinnen
Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste!

TOP 1 Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Vorstand Dr. Christine Bruhn begrüßt die Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen sind. Die Satzung verlangt eine Einladefrist von 14 Tagen und die gleichzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt die Angabe von Gründen und den Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Tagesordnung zu benennen.

Die Einladung zum virtuellen Meeting am 09.02.2022 ist form- und fristgerecht mit Tagesordnung, Vorschlag zur Satzungsänderung und Begründung am 19.01.2022 per Email erfolgt. Eine Erinnerung und ein Update folgten am 05.02.2022. Somit ist die Versammlung beschlussfähig.

Zu Beginn sind insgesamt 30 Personen anwesend, davon 23 stimmberechtigte Vertreterinnen und stimmrechtsbevollmächtigte Personen der ordentlichen Mitglieder, davon 14 Fördermitglieder und 1 Gast.

Das Geburtshaus Apfelbaum hat seine Stimme schriftlich an das Geburtshaus Charlottenburg übertragen. Somit sind **24 Stimmen** vorhanden. Für Satzungsänderungen werden **18 Ja-Stimmen** (3/4-Mehrheit) benötigt.

Die Versammlung wird abwechselnd von den Vorstandsfrauen geleitet. Das Protokoll führen Leonie Friedrich und Elke Dickmann-Löffler.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung am 19.01.2022 versendet worden:

- Top 1 Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Abstimmung zur Tagesordnung
- Top 2 Vorschlag, Diskussion und Abstimmung über Satzungsänderungen
- Top 3 Verabschiedung

Es gibt keine weiteren Vorschläge zur Tagesordnung.

Leonie Friedrich und Dr. Christine Bruhn erläutern noch einmal, warum der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung einberufen hat. Der Vorstand erfüllt damit den Auftrag der Mitgliederversammlung vom November 2020, die Vertragspartnerschaft zu beantragen, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und soweit zu sichern, wie das im Verantwortungsbereich des Netzwerks möglich ist. Ziel ist es, mit der Satzungsänderung die, sich derzeit auf der Vertragspartnerebene in der Diskussion befindende, vom Netzwerk beantragte Vertragspartnerschaft im Rahmen des § 134a) SGB V auch für den Hebammenhilfevertrag abzusichern.

Das Netzwerk der Geburtshäuser soll in erster Linie der Berufsverband der Geburtshäuser/HgE bleiben und kein weiterer Hebammenverband werden. Daher ist es uns wichtig, dass

- die Einzelhebammen ein Mitgestaltungsrecht besitzen,
- die Mitglieds-Häuser nicht von den Einzelhebammen überstimmt werden können,
- trotz der formaljuristischen Öffnung nach außen unsere Arbeitsweise nach innen ohne wesentliche Veränderungen weiterhin pragmatisch und unkompliziert gestaltet werden kann und
- neben der ordentlichen Mitgliedschaft für Hebammen noch genügend Vorteile bestehen, um auch als Geburtshaus ordentliches Mitglied zu werden.

Darüber hinaus ist es uns sehr wichtig, keine Hebammen aus anderen Verbänden „abzuwerben“, sondern ein zusätzliches und freiwilliges Angebot für in Geburtshäusern/HgE tätige Hebammen zu sein. Die gute Zusammenarbeit mit den beiden anderen vertragschließenden Verbänden, BfHD und DHV, ist uns sehr wichtig.



TOP 2 Vorschlag, Diskussion und Abstimmung über Satzungsänderungen

Zur Vorbereitung ist der Vorschlag zur Satzungsänderung mit Mitgliedern und Beirätinnen diskutiert worden. Es gab aus dem Kreis der Mitglieder zahlreiche Fragen und Anregungen, die vereinsrechtlich und in Bezug auf die Vertragspartnerschaft juristisch geprüft worden und in den letztendlichen Entwurf eingeflossen sind.

Die Mitglieder sprechen sich dafür aus, jetzt den letzten Entwurf für die Satzungsänderung zu verwenden.

Elke Dickmann-Löffler trägt den Vorschlag des Vorstands vor. Sie stellt den Änderungsvorschlag der derzeit geltenden Satzung gegenüber, erläutert die im Vorfeld angestellten Überlegungen und informiert an den entsprechenden Stellen über die Hinweise der beratenden Rechtsanwälte, die zu der vorgelegten Formulierung geführt haben.

Die einzelnen Paragraphen mit den Änderungsvorschlägen werden vorgestellt und besprochen. Inhaltliche Änderungen sind in blauer Schrift dargestellt. Nach der Diskussion soll über den jeweiligen Paragraphen abgestimmt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Da das Netzwerk gemäß § 2a) Satz 1 das Ziel hat, die in Geburtshäusern tätigen Hebammen zu vertreten, ist es weder möglich noch unser Anliegen, die ordentliche Mitgliedschaft für alle Hebammen zu öffnen. Andererseits reicht es für die Absicherung der Vertragspartnerschaft nach § 134 a) nicht aus, sich innerhalb der Gruppe der Geburtshaus-Hebammen nur auf die Hebammen der Mitglieds-Häuser zu beschränken. Daher soll **Absatz 2** „~~Nur Geburtshäuser/HgE können ordentliches Mitglied werden~~“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt werden:

§ 3 (2) Ordentliches Mitglied können werden:

- a) Geburtshäuser/HgE gemäß ErgV nach § 134 a SGB V oder deren Träger und*
- b) in Geburtshäusern/HgE tätige Hebammen als Einzelmitglieder.*

In **Absatz 2a)** soll außerdem neu eingefügt werden, dass nicht nur Geburtshäuser/HgE, sondern auch *deren Träger* ordentliches Mitglied werden können. Jedoch können nur entweder das Geburtshaus/HgE oder der Träger des Geburtshauses/HgE ordentliches Mitglied werden.

In **Absatz 3** soll folgerichtig ebenfalls eingefügt werden, dass nicht nur Geburtshäuser/HgE, sondern auch *deren Träger nach § 3 (2a)* nur ordentliches Mitglied werden können.

Als neuer **Absatz 4** soll eingefügt werden:

§ 3 (4) Einzelmitglieder nach § 3 (2b) sind verpflichtet, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wenn sie das Geburtshaus wechseln oder nicht mehr in einem Geburtshaus tätig sind.

Diese Mitteilungspflicht ist notwendig, um der Begrenzung auf „in Geburtshäusern/HgE tätige Hebammen“ zu entsprechen.

In § 3 (5) und (6) ergeben sich redaktionelle Verschiebungen: aus § 11 (8) wird *§ 12 (8)* und aus § 3 (3) wird *§ 3 (3)*.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

In § 5 soll als neuer Absatz 2 eingefügt werden:

- 2. Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds endet darüber hinaus, wenn das Einzelmitglied nicht mehr in einem Geburtshaus/HgE tätig ist.*

Die Mitglieder diskutieren den Zeitpunkt, wann genau die Mitgliedschaft enden soll bzw. was unter „tätig sein“ zu rechtfertigen ist. Wichtig sind Details, wie mit Elternzeiten, Ruhe- bzw. Abwesenheitszeiten von Hebammen usw. umgegangen werden soll. Es wird vorgeschlagen, hier die gleichen Kriterien anzusetzen wie in dem entsprechenden Geburtshaus selbst. Die Mitglieder schlagen vor, dass die Mitgliedschaft sofort beim Ausscheiden endet, in den vorgeschlagenen neuen Absatz 2 soll das Wort *unmittelbar* eingefügt werden. Weitere Regelungen zu einem pragmatischen Umgang mit den vorgenannten Details sollen zunächst beobachtet und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in die Satzung aufgenommen werden. Dazu gehört auch die Frage, wie in diesem Fall mit dem Jahres-Mitgliedsbeitrag umgegangen werden wird, das soll jedoch zunächst in der Beitragsordnung geregelt werden.



Vom Ende der Mitgliedschaft einer Hebamme durch Beendigung der Tätigkeit in einem Geburtshaus ist die „Kündigung“ durch das Mitglied selbst aus anderen Gründen zu unterscheiden. Hier soll es bei der bisherigen Satzungsregelung bleiben.

Zur Abstimmung steht somit folgender neuer § 5 Absatz 2:

2. *Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds endet darüber hinaus unmittelbar, wenn das Einzelmitglied nicht mehr in einem Geburtshaus/HgE tätig ist.*

§ 7 - Organe des Vereins

In § 7 soll als neues Organ aufgenommen werden:

- *die Versammlung der Hebammen (Delegiertenbestätigung gemäß § 9)*

Dafür soll ein neuer § 9 eingeführt werden:

§ 9 - Versammlung der Hebammen

1. *Die Versammlung der Hebammen ist zuständig für die Bestätigung von Delegierten für die Mitgliederversammlung.*
2. *Die Versammlung der Hebammen findet unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung statt.*
3. *Die Versammlung der Hebammen darf daher maximal so viele Delegierte bestätigen, wie Geburtshaus/HgE-Mitglieder nach § 3 (2a) in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind.*

§ 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung und der Versammlung der Hebammen

Redaktionell wird der frühere § 9 jetzt zu § 10. Der Vorstand soll künftig die Versammlung der Hebammen ebenfalls einmal im Jahr einberufen. Daher soll der Absatz (1) erweitert werden und künftig lauten:

„Die ordentliche Mitgliederversammlung und die Versammlung der Hebammen müssen jährlich vom Vorstand einberufen werden.“

Analog dazu soll es in § 10 Absatz (3) heißen:

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller Mitglieder nach § 3 (2a) oder von mindestens 1/4 aller Einzelmitglieder nach § 3 (2b) unter Angabe von Gründen in Textform verlangt wird.

§ 11 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokoll

Redaktionell wird der frühere § 10 jetzt zu § 11. Das Stimmrecht wird ausführlich diskutiert. Dabei ist uns wichtig im Blick zu haben, dass

- die Mitglieds-Häuser nicht von den Einzelhebammen überstimmt werden können und
- trotz der formaljuristischen Öffnung nach außen unsere Arbeitsweise nach innen ohne wesentliche Veränderungen weiterhin pragmatisch und unkompliziert gestaltet werden kann.

Daher soll der bisherige Absatz 2 „Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme“ durch den neuen Absatz 2 ersetzt werden:

2. *Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:*
 - a) *Geburtshäuser/HgE oder deren Träger mit jeweils 1 Stimme je Mitglied nach § 3 (2a),*
 - b) *Einzelmitglieder nach § 3 (2b), die im Vorfeld der Mitgliederversammlung aus der Mitte der in ihren Geburtshäusern/HgE tätigen Einzelmitglieder schriftlich als Delegierte benannt und von der Versammlung der Hebammen bestätigt wurden. Dabei darf für jede Delegierte eine Ersatzdelegierte benannt werden.*
3. *Die Anzahl der stimmberechtigten Hebammen-Delegierten nach § 11 (2b) richtet sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Geburtshäuser/HgE oder deren Träger nach § 11 (2a).*
4. *Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.*



Netzwerk der Geburtshäuser

In § 11 (2a) wird geregelt, dass nicht nur jedes Geburtshaus/HgE nur eine Stimme hat, sondern dass auch jeder Träger nur eine Stimme haben kann, selbst wenn er möglicherweise mehrere Geburtshäuser/HgE betreibt.

Anschließend wird vor allem das Delegiertenprinzip diskutiert. Es ermöglicht, dass die Mitglieds-Häuser nicht von den Einzelhebammen überstimmt werden können. Das bedeutet andererseits aber auch, dass nicht jede Hebamme eine Stimme hat und unmittelbar mitbestimmen kann, sondern jeweils vermittelt über die Delegierte aus ihrem Geburtshaus. Aus Sicht des Netzwerks ist es von großer Bedeutung, dass sowohl die Häuser als auch die Hebammen – wenn auch über Delegierte – abstimmen können, es geht um die formaljuristische Möglichkeit des Netzwerks der Geburtshäuser, die besonderen Interessen der Geburtshaus-Hebammen wahrnehmen zu können.

Es stellt sich die Frage, wie attraktiv dieses Vorgehen für die Hebammen ist, ob sie dadurch wirklich motiviert werden können, ordentliches Mitglied zu werden. Es wird vorgeschlagen, die Entwicklung zunächst zu beobachten und dies ggf. zu einem späteren Zeitpunkt anders zu regeln.

Aus dieser neuen Regelung in § 11 (2) ergeben sich weitere Änderungen in § 11 (6) und (7). Gemäß der bisher geltenden Satzung werden Entscheidungen mit *einfacher* Mehrheit getroffen. Künftig sollen Entscheidungen mit *qualifizierter* Mehrheit getroffen werden. Daher soll Absatz 6 (ehemals 4) lauten:

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit sowohl der anwesenden und vertretenen Mitglieder nach § 3 (2a) als auch der anwesenden und vertretenen Einzelmitglieder nach § 3 (2b), soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Analog dazu soll Absatz 7 (ehemals 5) lauten:

7. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit sowohl der anwesenden und vertretenen Mitglieder nach § 3 (2a) als auch der anwesenden und vertretenen Einzelmitglieder HgE nach § 3 (2b).

Es wird diskutiert, ob nicht immer die gleiche Anzahl von Häuser- und Hebammen-Stimmen vorhanden sein müssten. Das ist nicht zwangsläufig so. Gemäß vorgeschlagenem § 9 (3) kann es maximal gleich viel Hebammen-Delegierte geben wie Geburtshaus- bzw. Träger-Stimmen. Es können jedoch auch weniger Delegierte der Hebammen anwesend sein. Wichtig ist uns vor allem, dass unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Geburtshäuser und Delegierten jede stimmberechtigte „Gruppe“ einem Antrag zustimmen muss, wenn dieser in Kraft treten soll.

Redaktionell werden der frühere ~~§ 11~~ jetzt zu [§ 12](#) und der frühere ~~§ 12~~ jetzt zu [§ 13](#).

§ 14 – Auflösung des Vereins

Redaktionell wird der frühere ~~§ 13~~ jetzt zu [§ 14](#). Infolge der vorherigen Änderungen ergibt sich eine redaktionelle Änderung in Absatz 1: aus ~~§ 9~~ soll [§ 10](#) werden.

Analog zu den vorherigen Änderungen soll es im bisherigen ~~§ 13~~, jetzt [§ 14](#), Absatz 2 heißen:

2. Für den Beschluss der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 3 (2a) und der anwesenden Einzelmitglieder nach § 3 (2b) erforderlich.

Abstimmung:

Damit ist die Diskussion zu den Satzungsänderungen beendet und es beginnt die Abstimmung. Die Stimmen werden erneut gezählt.

16:43 – Steffi Lippelt (Kölner Geburtshaus) hat die Mitgliederversammlung verlassen und ihre Stimme auf das Geburtshaus Wuppertal, vertreten durch Kristin Seeland, übertragen.

17:00 – Greti Pilscheur (Haus für Geburt und Gesundheit, Hamburg) hat die Mitgliederversammlung verlassen und ihre Stimme auf das Geburtshaus Hamburg, vertreten durch Britta Höpermann, übertragen.

17:20 – Dorothee Held (Geburtshaus Bonn) hat die Mitgliederversammlung verlassen und ihre Stimme auf das Geburtshaus Berlin-Charlottenburg, vertreten durch Birgit Brunner, übertragen. Das Geburtshaus Charlottenburg vertritt außerdem noch das Geburtshaus Apfelbaum, Potsdam.

Somit sind jetzt 20 ordentliche Mitglieder anwesend, 4 Stimmen sind auf andere Mitglieder übertragen worden, so dass zur Abstimmung **24 Stimmen** vorhanden sind. Für die 3/4-Mehrheit werden **18 Ja-Stimmen** benötigt.



Abstimmung zu § 3 - Mitgliedschaft:

Vorgeschlagen werden folgende Änderungen:

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Als neuer **Absatz 2** soll eingefügt werden:

§ 3 (2) Ordentliches Mitglied können werden:

- a) Geburtshäuser/HgE gemäß ErgV nach § 134 a SGB V oder deren Träger und*
- b) in Geburtshäusern/HgE tätige Hebammen als Einzelmitglieder.*

Als neuer **Absatz 4** soll eingefügt werden:

§ 3 (4) Einzelmitglieder nach § 3 (2b) sind verpflichtet, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wenn sie das Geburtshaus wechseln oder nicht mehr in einem Geburtshaus tätig sind.

Außerdem sind redaktionelle Verschiebungen notwendig: aus § 11 (8) wird *§ 12 (8)* und aus § 3 (3) wird *§ 3 (3)*.

Abstimmungsergebnis zu § 3):

Die Vorschläge zu § 3) werden mit 19 Ja-Stimmen zzgl. der 4 übertragenen = 23 Ja-Stimmen angenommen. Es gibt 1 Nein-Stimme und keine Enthaltung.

§ 3 Mitgliedschaft lautet jetzt:

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 2. *Ordentliches Mitglied können werden:*
 - a) Geburtshäuser/HgE gemäß ErgV nach § 134 a SGB V oder deren Träger und*
 - b) in Geburtshäusern/HgE tätige Hebammen als Einzelmitglieder.*
 3. Geburtshäuser/HgE *oder deren Träger nach § 3(2a)* können – unabhängig von ihrer Rechtsform – ausschließlich ordentliches Mitglied werden.
 4. *Einzelmitglieder nach § 3(2b) sind verpflichtet, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wenn sie das Geburtshaus wechseln oder nicht mehr in einem Geburtshaus tätig sind.*
 5. Natürliche und juristische Personen können unter Beachtung von § 3(3) förderndes Mitglied werden, soweit sie bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und ihren Rat zu beschränken. Ausnahmen gemäß *§ 12(8)* sind möglich.
 6. Die vom Verein geschlossenen Verträge nach § 134a SGB V in der jeweils geltenden Fassung haben Rechtswirkung für die dem Verein angehörenden ordentlichen Mitglieder gemäß *§ 3(2)* dieser Satzung.
- Absatz 7. Bleibt unverändert.

Die Mitglieder regen jetzt an, über die weiteren Änderungen, die zuvor intensiv diskutiert worden sind, im Ganzen abzustimmen und stellen folgenden Antrag:

Antrag: Die Mitgliederversammlung solle im Ganzen über die Satzungsänderung entscheiden.

Abstimmungsergebnis zu o.g. Antrag:

Mit „Ja“ stimmen 14 Mitglieder zzgl. der 4 übertragenen = 18 Stimmen, 6 Mitglieder enthalten sich.
Somit kann über die Satzungsänderung im Ganzen abgestimmt werden.

Abstimmung über die Satzungsänderung im Ganzen:

Antrag: Die Mitgliederversammlung soll die Vorschläge des Vorstands zur Satzungsänderung annehmen wie oben für alle Paragraphen dargestellt, in der Mitgliederversammlung besprochen und wie in § 5 (2) verändert:

Abstimmungsergebnis über die Satzungsänderung im Ganzen:

19 Ja-Stimmen zzgl. der 4 übertragenen Stimmen, 1 Nein-Stimme.

18 Stimmen wären notwendig gewesen, somit ist die Satzungsänderung mit 23 Ja-Stimmen angenommen.



Beitragsregelung für die Hebammen als Einzelmitglieder im Netzwerk der Geburtshäuser

Anschließend wird der Vorschlag des Vorstands für den Mitgliedsbeitrag der Hebammen als Einzelmitglieder im Netzwerk der Geburtshäuser vorgestellt und diskutiert:

Vorschlag:

150,00 €	Grundbeitrag	für Einzelmitglieder
20,00 €	Ermäßigter Beitrag	für Einzelmitglieder, die in einem weiteren vertragschließenden Verband nach § 134a) SGB V Mitglied sind
2 %	Geburtenumlage	Hebammen <u>mit Geburtshilfe</u> zahlen zusätzlich eine Geburtenumlage
0%		Hebammen <u>mit Geburtshilfe</u> , die in einem Mitglieds-Geburtshaus tätig sind, zahlen <u>keine</u> Geburtenumlage
	Die Geburtenumlage beträgt 2 % der jeweils geltenden Pauschale für eine Geburtshausgeburt bezogen auf die von der Hebamme im Vorjahr im Geburtshaus begleiteten abrechenbaren Geburten als erste Hebamme. (derzeit 2% = 10,53 €)	

Prinzipiell findet der Vorschlag des Vorstands die Zustimmung der Mitglieder. Der Hinweis, dass der ermäßigte Beitrag auch für Hebammen aus Mitglieds-Geburtshäusern gelten müsse, wird sofort aufgenommen.

Anschließend wird diskutiert, ob der ermäßigte Beitrag tatsächlich so niedrig sein sollte. Elke Dickmann-Löffler begründet, es gehe darum, den Hebammen eine Mitgliedschaft im Netzwerk zu ermöglichen, auch wenn sie bereits Mitglied im DHV oder BfHD bzw. in beiden Verbänden sind.

Die Mitglieder weisen darauf hin, dass eine ganze Anzahl Hebammen bereits derzeit als Förderbeitrag 55,00 € zahle, obwohl sie im DHV, BfHD oder in beiden Verbänden Mitglied seien. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wieso der Beitrag für die ordentliche Mitgliedschaft so viel niedriger sein solle als der Förderbeitrag ohne Stimmrecht.

Ein Teil der Mitglieder plädiert dafür, den Beitrag niedrig anzusetzen und für verschiedene Gruppen zu staffeln. Ein höherer Beitrag könne dazu führen, dass die Hebammen nicht Mitglied würden. Den Wert der Zusammenarbeit im Netzwerk würden gerade jüngere Hebammen meist erst erkennen, nachdem sie eine Weile „hineingeschnuppert“ hätten. Andere plädieren für eine pragmatische und weniger aufwändige Lösung. Hebammen müssten nicht sofort Mitglied werden. Wie bisher könnten sie zunächst die Zusammenarbeit in den Veranstaltungen des Netzwerks kennenlernen, bevor sie sich für eine Mitgliedschaft entscheiden.

Mehrere Hebammen haben das Votum ihrer Teams mitgebracht: Sie halten 50,00 € als ermäßigten Jahresbeitrag für angemessen und werden dafür keineswegs die Mitgliedschaft in ihrem Hebammenverband kündigen.

Abstimmung zur Beitragsregelung:

Die Mitgliederversammlung solle die vorgeschlagene Beitragsregelung mit den eingefügten Änderungen annehmen.

Die Änderungen sind:

Der **ermäßigte Beitrag** soll **50,00 Euro** statt 20,00 Euro betragen und auch **für Einzelhebammen aus Mitglieds-Geburtshäusern/HgE** gelten.

Abstimmungsergebnis zur Beitragsregelung:

18 Ja-Stimmen zzgl. der 4 übertragenen Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung.
Somit ist die Beitragsregelung mit 22 Ja-Stimmen angenommen. Siehe lautet:



Beitragsregelung für Einzelhebammen im Netzwerk der Geburtshäuser:

150,00 €	Grundbeitrag	für Einzelmitglieder
50,00 €	Ermäßigter Beitrag	für Einzelmitglieder, die in einem <i>Mitglieds-Geburtshaus des Netzwerks der Geburtshäuser tätig</i> oder in einem weiteren vertragschließenden Verband nach § 134a) SGB V Mitglied sind
2 %	Geburtenumlage	Hebammen <u>mit Geburtshilfe</u> zahlen zusätzlich eine Geburtenumlage
0%		Hebammen <u>mit Geburtshilfe</u> , die in einem Mitglieds-Geburtshaus tätig sind, zahlen <u>keine</u> Geburtenumlage
	Die Geburtenumlage beträgt 2 % der jeweils geltenden Pauschale für eine Geburtshausgeburt bezogen auf die von der Hebamme im Vorjahr im Geburtshaus begleiteten abrechenbaren Geburten als erste Hebamme. (derzeit 2% = 10,53 €)	

Die Satzungsänderung und die Beitragsregelung für Hebammen als ordentliche Einzelmitglieder wurden durch die Mitgliederversammlung angenommen.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand den Auftrag, evtl. noch erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen und die Satzungsänderung unverzüglich eintragen zu lassen.

Top 3 Verabschiedung

Die Mitglieder danken den Vorstandsfrauen für die gute und umfangreiche Vorbereitung, die Vorstandsfrauen danken den Mitgliedern für die konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit.

Zum Schluss erinnert Elke Dickmann-Löffler an die nächsten Termine:

- 01.-02.04.2022 Ordentliche Mitgliederversammlung und Arbeitstagung, virtuell
- 27.08.2022 Sommerfest in Essen

Ende: 18:00

Bonn, 09.02.2022

F.d.P.

gez. Elke Dickmann-Löffler
Vorstand

gez. Leonie Friedrich
Protokollführung